

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund des § 4 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) i. V. m. § 5 Abs. 8 der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 15. November 2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Nr. 12/2012, vom 18. Dezember 2012, S. 223), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2013 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2013, S. 8) und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 21. März 2013 (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2013, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „40,00 Euro“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „13,00 Euro“ durch die Angabe „16,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „80,00 Euro“ durch die Angabe „100,00 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages bezieht sich auf den Kalendermonat.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ersatz von Verdienstausschlag“

- (1) Ein durch die Wahrnehmung der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates entstehender Verdienstausschlag wird auf schriftlichen Antrag ersetzt, über den Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats einzureichen, in dem der Verdienstausschlag entstanden ist (Ausschlussfrist).
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Ausschlagbescheinigung ihres Arbeitgebers (Beschäftigungsgebers) nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (3) Selbständigen wird ein nach Grund und Zeitdauer nachzuweisender Verdienstausschlag mit einem Stundensatz von 16,00 Euro ersetzt.

- (4) Als Ersatz für die aufgewendete Zeit erhalten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen (Hausfrauen und Hausmänner) und keinen Verdienst haben oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, einen pauschalen Ausgleich i. H. v. 13,00 Euro/Stunde, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) fällt.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dienstreisen, Fahrtkosten

Für den Kostenersatz:

1. für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes (Stadtgebiet),
2. der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates,
3. von Fahrtkosten im Zuständigkeitsbereich der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts, die in Ausübung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat begründet sind,

gilt § 35 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA mit der Maßgabe, dass die Dienstreise nach Nummer 1. und die Fahrt nach Nummer 3. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates genehmigt sind.“

§ 2

Sofern sich aus dem In-Kraft-Treten dieser Satzung nach § 3 Ansprüche auf Nachzahlungen ergeben, werden diese mit der nächstfolgenden Zahlung nach § 4 Absatz 4 geleistet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)